

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 23
vom 27. August 2019**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 25. Juni 2019 zur Neuemission
sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle,
Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte
Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb
von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten
Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen oder
Referenzsätzen**

zur Begebung von

Express Bonus Zertifikaten

(WKN: PZ9RBM / ISIN: DE000PZ9RBM9)

**bezogen auf
die Namens-Stammaktie der BASF SE**

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Express Bonus Zertifikaten (Produkt 1 im Basisprospekt) bezogen auf eine Aktie (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 25. Juni 2019 (einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 25. Juni 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 29. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 29. Juni 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 25. Juni 2019 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen..

Basiswert	Internetseite
Namens-Stammaktie der BASF SE; ISIN: DE000BASF111; Bloomberg Code: BAS GY Equity	www.basf.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **EXPRESS BONUS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts (die "**Lieferung**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") und (iii) die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrags zu verlangen. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Ausgabetag": ist der 4. Oktober 2019.

"Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstage (falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, der jeweils gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Barriere": ist die in der Referenzwährung ausgedrückte Barriere, die dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Referenzpreis die Barriere **unterschreitet**.

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

"Beobachtungskurs": ist der an einem Bewertungstag bzw. an einem Zinsbewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstage": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der **"Finale Bewertungstag"** dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der offizielle Schlusskurs ist und der jeweilige Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis": ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus dem Nennwert und dem Startkurs entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls auf die fünfte Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"Bonus": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf jeden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag sowie den Fälligkeitstag jeweils zugewiesene Bonus.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Finaler Auszahlungslevel": ist der in der Referenzwährung ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle und die Terminbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der maßgebliche Kurs bzw. der offizielle Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Physischer Basiswert": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.

"Referenzpreis": ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Startkurs": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Startkurs an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Terminbörse.

"Verzinsungsbeginn": ist der Ausgabetag.

"Vorzeitiger Auszahlungslevel": ist der in der Referenzwährung ausgedrückte jeweilige Vorzeitige Auszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrag je Wertpapier.

"Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag.

Ist ein Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Zinsbewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Zinszahlungslevel": ist der in der Referenzwährung ausgedrückte Zinszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Zinszahlungstag": ist jeder der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinszahlungstage (falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Express Bonus Zertifikate (bezogen auf einen Basiswert):

WKN und ISIN der Wertpapiere	WKN: PZ9RBM ISIN: DE000PZ9RBM9
Volumen*	1.500 Wertpapiere im Gesamtnennwert von EUR 1.500.000
Basiswert* ("Aktie" mit ISIN* und Bloomberg Code*)	Namens-Stammaktie der BASF SE ISIN: DE000BASF111 Bloomberg Code: BAS GY Equity
Typ	Express Bonus
Referenzwährung*	EUR
Referenzstelle*	Deutsche Börse AG (XETRA)
Terminbörse**	EUREX
Festlegungstag*	26. September 2019
Vorzeitiger Auszahlungslevel* in Referenzwährung	100 % des Startkurses in Bezug auf den ersten Bewertungstag 95 % des Startkurses*** in Bezug auf den zweiten Bewertungstag 90 % des Startkurses*** in Bezug auf den dritten Bewertungstag 85 % des Startkurses*** in Bezug auf den vierten Bewertungstag 80 % des Startkurses*** in Bezug auf den fünften Bewertungstag
Finaler Auszahlungslevel* in Referenzwährung	75 % des Startkurses***
Barriere* in Referenzwährung	55 % des Startkurses***
Bewertungstage*	28. September 2020 27. September 2021 26. September 2022 26. September 2023 26. September 2024
Finaler Bewertungstag*	26. September 2025
Fälligkeitstag*	6. Oktober 2025

Automatische Vorzeitige Auszahlungstage*	5. Oktober 2020 4. Oktober 2021 4. Oktober 2022 4. Oktober 2023 4. Oktober 2024
Bonus	EUR 50 in Bezug auf den ersten Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag EUR 50 in Bezug auf den zweiten Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag EUR 50 in Bezug auf den dritten Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag EUR 50 in Bezug auf den vierten Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag EUR 50 in Bezug auf den fünften Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag EUR 50 in Bezug auf den Fälligkeitstag
Zinsbewertungstage*	28. September 2020 27. September 2021 26. September 2022 26. September 2023 26. September 2024 26. September 2025
Zinszahlungstage*	5. Oktober 2020 4. Oktober 2021 4. Oktober 2022 4. Oktober 2023 4. Oktober 2024 6. Oktober 2025
Zinsbetrag	EUR 35 pro Wertpapier (dies entspricht 3,50 % des Nennwerts)
Zinszahlungslevel* in Referenzwährung	70 % des Startkurses***

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden.

*** kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite:
<http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3, bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag.

(2) Zinsbetrag

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag den Zinszahlungslevel **erreicht oder überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

(3) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben (oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der neunte Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag) (die "**Geschäftstagekonvention**"). Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **erreicht oder überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **erreicht oder überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **unterschreitet** und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- (3) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **unterschreitet** und **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird:

Bezugsverhältnis x Referenzpreis

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die zweite Nachkommastelle.

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts **Null (0)**, erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrags. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von etwaigen Zinszahlungen - wertlos.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 5

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
 - (i) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder
 - (ii) die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (**"Kündigungsbetrag"**), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) **"Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 6, auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des unmittelbar vor einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegenden Bewertungstags wird der jeweilige Automatische Vorzeitige Auszahlungstag entsprechend angepasst bzw. bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn ein Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag bzw. der Festlegungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag bzw. Finaler Bewertungstag bzw. Festlegungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag bzw. Finaler Bewertungstag bzw. Festlegungstag.

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel	Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 4. Oktober 2019 geplant.
---	--

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist	Vom Beginn der Zeichnungsfrist 28. August 2019 bis voraussichtlich zum 26. September 2019, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 28. August 2019 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts. Der Basisprospekt vom 25. Juni 2019 verliert am 29. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 29. Juni 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 25. Juni 2019 nachfolgt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.
Vertriebsstellen	Banken und Sparkassen
Gegenpartei und Übernehmerin	BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Zeichungsverfahren	Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich während der Zeichnungsfrist zum nachstehend genannten anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.
Emissionswährung	Euro
Emissionstermin (Valutatag)	4. Oktober 2019
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend), zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 1,5 % (in Worten: eins Komma fünf Prozent) des Nennwerts (dies entspricht EUR 15 (in Worten: Euro fünfzehn) je Wertpapier). Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Es werden 1.500 (in Worten: eintausendfünfhundert) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 1.500.000 (in Worten: Euro eins Komma fünf Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt.

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt.

Verkaufsprovision

Die Emittentin zahlt eine Vertriebsvergütung von maximal 2,75 % (in Worten: zwei Komma sieben fünf Prozent) des anfänglichen Ausgabepreises (dies entspricht EUR 27,50 (in Worten: Euro siebenundzwanzig Komma fünf null)) bzw. des Verkaufspreises aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis.

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Die Zuteilung erfolgt, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist, am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel, die in den Freiverkehr der Frankfurter Börse für den 4. Oktober 2019 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite

		der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
--	--	---

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende und das kommende Geschäftsjahr eine voraussichtlich weiter steigende Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet. Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-

		Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Bilanz</td></tr> <tr> <td colspan="3">Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td></tr> <tr> <td>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td><td>248.960.344,05</td><td>190.904.690,57</td></tr> <tr> <td>Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td><td>2.819.725.990,69</td><td>2.283.544.900,59</td></tr> <tr> <td colspan="3">Verbindlichkeiten</td></tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>2.057.959.649,50</td><td>1.725.834.253,67</td></tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>1.010.726.913,24</td><td>748.615.565,48</td></tr> <tr> <td colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</td></tr> <tr> <td></td><td>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017</td><td>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018</td></tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td><td>1.501.725,71</td><td>1.819.810,35</td></tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td><td>-1.501.725,71</td><td>-1.819.810,35</td></tr> </tbody> </table> Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR	Bilanz			Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Forderungen gegen verbundene Unternehmen	248.960.344,05	190.904.690,57	Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.819.725.990,69	2.283.544.900,59	Verbindlichkeiten			Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.057.959.649,50	1.725.834.253,67	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.010.726.913,24	748.615.565,48	Gewinn- und Verlustrechnung				Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018	Sonstige betriebliche Erträge	1.501.725,71	1.819.810,35	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.501.725,71	-1.819.810,35
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR																																				
Bilanz																																						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																						
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	248.960.344,05	190.904.690,57																																				
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.819.725.990,69	2.283.544.900,59																																				
Verbindlichkeiten																																						
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.057.959.649,50	1.725.834.253,67																																				
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.010.726.913,24	748.615.565,48																																				
Gewinn- und Verlustrechnung																																						
	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018																																				
Sonstige betriebliche Erträge	1.501.725,71	1.819.810,35																																				
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.501.725,71	-1.819.810,35																																				
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 nicht verschlechtert.																																				
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018 eingetreten.																																				

B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an BNP Paribas S.A. abzuführen. Zugleich hat BNP Paribas S.A. jeden während der Vertragsdauer bei BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist BNP Paribas S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende

		Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Gesamtwirtschaftliches Umfeld Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und die makroökonomischen Bedingungen in Europa. 2018 entwickelte sich das globale Wachstum nach wie vor solide mit rund 3,7 % (laut IWF), wobei das Wachstum sich in den Industrieländern (+2,4 % nach +2,3 % im Jahr 2017) und in den Schwellenländern (+4,6 % nach +4,7 % im Jahr 2017) stabilisierte.¹ Da die Wirtschaft in großen Industrieländern ihren Höhepunkt erreichte, hielten die Zentralbanken an einer Verschärfung der lockeren Geldpolitik fest oder planten eine Drosselung des billigen Geldes. Dank der immer noch moderaten Inflation konnten die Zentralbanken jedoch den Übergang schrittweise gestalten und damit das Risiko eines scharfen Abschwungs der Wirtschaftstätigkeit eingrenzen. Der IWF geht daher davon aus, dass sich das in den letzten beiden Jahren beobachtete globale Wachstum 2019 fortsetzen wird (+3,5 %), ungeachtet des in den Industrieländern erwarteten leichten Abschwungs.² Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen: - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel

¹ Vgl. insbesondere: IWF - World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

² Vgl. insbesondere: IWF - World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

		gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken einschränkt; - Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("CRD 4"), die Eigenmittelverordnung ("CRR"), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatmärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue EU-Finanzmarktrichtlinie ("MiFID II") und Finanzmarktrichtlinien-Verordnung ("MiFIR") sowie die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren; - die Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Diese Verordnung ist dazu bestimmt, den Datenschutz in der Europäischen Union weiterzuentwickeln und den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu verbessern. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die Datenschutzgrundverordnung
--	--	---

		DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem – der Abschluss des Basel 3-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, das Veränderungen für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos, der operationellen Risiken sowie eine kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (<i>Credit Valuation Adjustment</i> - "CVA") zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und wird zu einem Ausgabe-Minimum (<i>Output Floor</i>) (auf standardisierten Angaben basierend) führen, welche schrittweise ab 2022 angepasst und ihr Endniveau 2027 erreichen werden. Darüber hinaus stellt in diesem strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen und personenbezogener Daten beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führen. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt die BNP Paribas-Gruppe das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. So enthält der durch die BNP Paribas-Gruppe im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich.									
B.19/ B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 72 Ländern vertreten und hat mehr als 202.000 Mitarbeiter, davon mehr als 154.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die " BNPP-Gruppe ").									
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.									
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.									
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt. <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>31.12.2018* (geprüft)</th><th>31.12.2017 (geprüft)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td><td>42.516</td><td>43.161</td></tr> </tbody> </table>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR				31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Umsatzerlöse	42.516	43.161
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR											
	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)									
Umsatzerlöse	42.516	43.161									

		<table> <tr> <td>Risikokosten</td><td>(2.764)</td><td>(2.907)</td></tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td><td>7.526</td><td>7.759</td></tr> </table>	Risikokosten	(2.764)	(2.907)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759									
Risikokosten	(2.764)	(2.907)															
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759															
		Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR <table> <tr> <td></td><td>31.12.2018* (geprüft)</td><td>31.12.2017 (geprüft)</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td><td>2.040.836</td><td>1.960.252</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td><td>765.871</td><td>727.675</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td><td>796.548</td><td>766.890</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td><td>101.467</td><td>101.983</td></tr> </table>		31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983
	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)															
Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252															
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675															
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890															
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983															
		* Die Zahlen zum 31. Dezember 2018 beziehen sich auf die neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und IFRS 15.															
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.															
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.															
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 31. Dezember 2018, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.															
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 begann BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation ("BP²I") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP²I bietet IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihre Vereinbarung mit IBM France für einen Zeitraum bis Ende 2017 und danach für einen weiteren Zeitraum bis Ende 2021 erneuert. Ende 2012 haben die Parteien beschlossen, diese Vereinbarung ab 2013 nach und nach auf BNP Fortis auszuweiten. Die Schweizer Tochtergesellschaft der BP²I wurde am															

		31. Dezember 2016 geschlossen. BP2I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNP Paribas für BP2I abgestellte Personal stellt die Hälfte des ständigen Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNP Paribas das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die Gruppe zurückzubringen. IBM Luxembourg ist für die Infrastrukturdienste und Datenproduktion für einige Einheiten von BNP Paribas Luxembourg verantwortlich. Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Die Datenverarbeitung von Cofinoga France ist an SDDC (<i>Service Delivery for Distribution Company</i>), eine hundertprozentige IBM-Tochtergesellschaft, ausgelagert.
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten: Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus: • Inländische Märkte, mit – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking, FRB</i>), – BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking, BRB</i>), – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking, LRB</i>); • Internationale Finanzdienstleistungen, mit – Europa-Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherung, – Vermögens- und Anlageverwaltung; Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter: – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2018 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest <i>société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des

		Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte. BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.
--	--	---

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die ISIN lautet: DE000PZ9RBM9. Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere begründen die Verpflichtung der Emittentin, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts (wie nachstehend unter C.20 definiert) dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Alternativ zur Zahlung eines Auszahlungsbetrags sehen die Wertpapierbedingungen in bestimmten Fällen die Lieferung des Physischen Basiswerts vor. Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die Emittentin wiederum verpflichtet, statt der Lieferung des Physischen Basiswerts dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen. Die Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen. Soweit die Wertpapierbedingungen dies vorsehen, hängt die Zahlung des Zinsbetrags jedoch von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts ab.
		BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in Euro (EUR) begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden verzinst. Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür an einem Bewertungstag vorliegen. Soweit keine vorzeitige Auszahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung:</u> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen

		Anspruch auf Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrages an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag oder, sofern es zu keiner automatischen vorzeitigen Auszahlung gekommen ist, entweder auf Zahlung des Auszahlungsbetrages oder die Lieferung des Physischen Basiswerts am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben. <u>Rangordnung</u> Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. <u>Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt. Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem Nennwert bzw. dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (abgesehen von etwa erfolgten Zinszahlungen Totalverlust des eingesetzten Kapitals).
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 4. Oktober 2019 geplant.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die positive Wertentwicklung des Basiswerts, ob es zu einer automatischen vorzeitigen Auszahlung des Wertpapiers und damit zur Auszahlung des Nennwerts zuzüglich eines Bonus kommt. Sofern der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist und die Barriere unterschreitet, nimmt der Anleger bei Auszahlung nach dem Finalen Bewertungstag an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere. Im Fall der negativen Entwicklung des Basiswerts und falls die Barriere unterschritten wird, erfolgt die Lieferung der maßgeblichen Anzahl des Physischen Basiswerts bzw. die Zahlung des entsprechenden Gegenwerts. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall der Gegenwert des Physischen Basiswerts in der Regel den Nennwert eines Wertpapiers unterschreitet. Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem Nennwert eines Wertpapiers bzw. unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken. In diesem Fall kann der Wertverlust des Wertpapiers nur bedingt durch etwaige Zinszahlungen kompensiert werden. Das Wertpapier wirft dann - abgesehen von etwaigen Zinszahlungen - keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls. Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein

		ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung). Bei den vorliegenden Wertpapieren hat der Anleger einen Anspruch auf periodische Zinszahlungen, wobei die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags vom jeweils maßgeblichen Stand bzw. von der Wertentwicklung des Basiswerts an dem für eine Zinszahlung maßgeblichen Zinsbewertungstag abhängig ist. Gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen erfolgt die Zinszahlung an den festgelegten Zinszahlungstagen und, soweit vorgesehen, am Tag der automatischen vorzeitigen Auszahlung oder Rückzahlung bei Fälligkeit zusammen mit dem jeweils zu zahlenden Auszahlungsbetrag bzw. zusätzlich zu dem jeweils zu liefernden Basiswert, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung vorliegen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<u>Fälligkeitstag und Finaler Bewertungstag:</u> Fälligkeitstag: 6. Oktober 2025 Finaler Bewertungstag: 26. September 2025
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge bzw. Lieferungen des maßgeblichen Physischen Basiswerts werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung bzw. Übertragung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt bzw. veranlasst. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Zahlung von Zinsen: Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an dem für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen Zinsbewertungstag den Zinszahlungslevel erreicht oder überschritten hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen. "Zinsbetrag": Der jeweilige Zinsbetrag entspricht einem festen Betrag von EUR 35 je Wertpapier. Automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere: Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, die Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere vorliegen, erfolgt die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag. Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag errechnet sich wie folgt: Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht oder überschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird. Rückzahlung nach dem Finalen Bewertungstag: Sofern keine Automatische Vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere erfolgt ist, werden die Wertpapiere durch die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung pro Wertpapier bzw. die Lieferung des maßgeblichen Physischen Basiswerts am Fälligkeitstag wie folgt an den

		Wertpapierinhaber zurückgeführt: (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht oder überschreitet, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird. (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel unterschreitet und kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht. (3) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen geliefert. Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") und in der Auszahlungswährung ausgezahlt. Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Sollte die Lieferung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung bzw. den Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts zu bezahlen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird. Zuzüglich zur Lieferung des Physischen Basiswerts und gegebenenfalls Zahlung der Spitzenausgleichszahlung bzw. des Gegenwerts erfolgt gegebenenfalls die Zahlung des vorstehend beschriebenen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung erfüllt sind. Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrags. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von etwaigen Zinszahlungen - wertlos.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag. Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art des Basiswerts (der "Basiswert") : Aktie Der Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere erhältlich sind: Namens-Stammaktie der BASF SE; ISIN des Basiswerts: DE000BASF111;

		Bloomberg Code des Basiswerts: BAS GY Equity; Referenzstelle des Basiswerts: Deutsche Börse AG (XETRA) Währung des Basiswerts ("Referenzwährung") : EUR Internetseite: www.basf.com
--	--	--

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	Sollten sich eines oder mehrere der nachstehend genannten Risiken realisieren, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen, und auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Anleger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Risiken erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind: - <i>Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko</i> - Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP Paribas S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP Paribas S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - <i>Risiko nachteiliger Weisungen durch BNP Paribas S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass BNP Paribas S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-,

		Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. - <i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe</i> - Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, "Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie") in deutsches Recht um und stattet die zuständige Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Eine Herabsetzung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreien und die Wertpapierinhaber hätten keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass ein etwaiger Fehlbetrag nicht durch einen Anspruch unter einer bestehenden Garantie abgedeckt ist. Die Regelungen und Maßnahmen nach dem SAG könnten die Rechte von Wertpapierinhabern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht könnte im Fall von durch die Emittentin ausgegebenen und durch BNP Paribas S.A. garantierten Wertpapieren, (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein, mit der Folge, dass (ii) die Anleger in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der von der Garantin zu zahlenden Beträge (gegebenenfalls bis auf Null) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen wären, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Anleger ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Anleger, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen
--	--	--

		aus der Garantie haben. Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen. Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anleger in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden. - <i>Marktrisiko</i> - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. - <i>Potenzielle Interessenkonflikte</i> - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder
--	--	--

		die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapierinhaber weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - <i>Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat BNP Paribas S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP Paribas S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen BNP Paribas S.A. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind: Es gibt bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. ihre Verpflichtungen im Rahmen der Garantie zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Die Geschäftstätigkeit der BNPP ist durch sieben Hauptrisiken gekennzeichnet. Bei den in den Hauptrisiken (1) bis (6) angegebenen Beträgen in EUR handelt es sich um ungeprüfte, dem internen Rechnungswesen der Garantin entnommene Angaben. Die Geschäftstätigkeit der BNPP ist durch sieben Hauptrisiken gekennzeichnet: (1) <i>Kreditrisiko</i> – Das Kreditrisiko ist definiert als die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei seine bzw. ihre Pflichten gegenüber der BNPP nicht erfüllt. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist zusammen mit der Einbringungsquote des Kredits oder der Schuld bei einem Ausfall ein wichtiges Element für die Beurteilung der Bonität. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 504 Mrd. EUR. Laut den EBA-Empfehlungen enthält diese Risikokategorie auch Risiken aus Anlagen in Beteiligungstiteln sowie
--	--	--

		Risiken im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit. (2) <i>Operationales Risiko</i> – Das operationale Risiko ist das Risiko, einen Verlust aus dem Ausfall von internen Prozessen oder deren Untauglichkeit (insbesondere Prozesse, an denen Personal- und Informationssysteme beteiligt sind) oder aus externen Ereignissen zu erleiden, die vorsätzlich, zufällig oder durch Naturgefahren eintreten (Überschwemmung, Brand, Erdbeben, terroristische Anschläge usw.). Zu den operationalen Risiken zählen Betrug, Risiken im Zusammenhang mit Personal, Rechts- und Reputationsrisiken, Risiken aus der Nichteinhaltung von Vorschriften, Steuerrisiken, IT-Risiken, Risiken durch die Erbringung untauglicher Finanzdienstleistungen (Verhaltensrisiken), das Risiko des Ausfalls von operationalen Prozessen einschließlich Kreditprozessen oder aus der Verwendung eines Modells (Risikomodells) sowie potenzielle finanzielle Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Management des Reputationsrisikos. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 73 Mrd. EUR. (3) <i>Gegenparteirisiko</i> – Ein Gegenparteirisiko entsteht aus dem Kreditrisiko der BNPP im spezifischen Zusammenhang mit Markttransaktionen, Anlagen und/oder Abrechnungen bzw. Glattstellungen. Die Höhe des Risikos verändert sich über die Zeit und hängt von Schwankungen der Marktparameter ab, die sich auf den zukünftigen Wert der betreffenden Transaktionen auswirken. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 27 Mrd. EUR. (4) <i>Marktrisiko</i> – Das Marktrisiko ist das Risiko, einen Verlust durch ungünstige Entwicklungen bei Kursen und Preisen oder bei Marktparametern zu erleiden. Zu den Marktparametern zählen unter anderem Wechselkurse, Preise bzw. Kurse für Wertpapiere und Rohstoffe (wobei der Kurs/Preis direkt notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert bestimmt werden kann), Preise für Derivate an einem etablierten Markt sowie alle Parameter, die sich aus Marktnotierungen ableiten lassen, beispielsweise Zinssätze, Kreditspreads, Volatilität und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 20 Mrd. EUR. (5) <i>Verbriefungsrisiko</i> – Eine Verbriefung ist eine Transaktion oder ein Arrangement, in der bzw. dem das mit einer Verbindlichkeit oder Gruppe von Verbindlichkeiten verbundene Risiko in Tranchen aufgeteilt wird. Eine Zusage im Rahmen einer Verbriefungsstruktur (einschließlich Derivaten und Liquiditätslinien) gelten als eine Verbriefung. Das Gros dieser Zusagen wird im prudenziellen Anlagebuch gehalten. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 7 Mrd. EUR. (6) <i>Risiken im Zusammenhang mit latenten Steuern und bestimmten</i>
--	--	--

		<i>Positionen in Kredit- oder Finanzinstituten</i> – Zum 31. Dezember 2018 generierten die Summen unterhalb der Abzugsschwellen für prudenzielles Kapital risikogewichtete Vermögenswerte in Höhe von 17 Mrd. EUR. (7) <i>Liquiditätsrisiko</i> – Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von spezifischen Faktoren nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen. Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, Netto-Zahlungsabflüssen kurz- bis langfristig nicht gewachsen zu sein, unter anderem für die Stellung von Sicherheiten. Das spezifische Risiko der BNPP-Gruppe kann durch ihre kurzfristige Liquiditätsquote beurteilt werden. Sie analysiert die Absicherung von Netto-Abflüssen über einen 30tägigen Stresszeitraum. Im allgemeineren Sinn können die Risiken, denen die BNPP-Gruppe ausgesetzt ist, aus mehreren Faktoren entstehen, die unter anderem mit Veränderungen ihres gesamtwirtschaftlichen Umfelds, der Wettbewerbslage, dem Markt- und regulatorischen Umfeld oder mit der Umsetzung ihrer Strategie, ihres Geschäftsbetriebs oder ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen. <i>Risiken</i> Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Sie werden in den folgenden Kategorien dargestellt: Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld, Risiken im Zusammenhang mit dem Marktumfeld, regulatorische Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der BNPP, Risiken im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der BNPP, Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der BNPP. (1) Ungünstige wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen haben in der Vergangenheit Folgen für die BNPP und die Märkte, in denen sie tätig ist, gehabt und können dies auch in Zukunft haben. (2) Angesichts der globalen Reichweite ihrer Tätigkeit kann die BNPP anfällig für bestimmte politische, gesamtwirtschaftliche oder finanzielle Risiken in den Ländern und Regionen sein, in denen sie tätig ist. (3) Der Zugriff der BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden. (4) Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet. (5) Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität der BNPP auswirken.
--	--	---

		(6) Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf die BNPP haben. (7) Der BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen. (8) Während eines Marktabschwungs könnte die BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen. (9) Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte. (10) Die BNPP muss sicherstellen, dass ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sich korrekt decken, um das Risiko von Verlusten zu vermeiden. (11) Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist. (12) Über die BNPP könnte ein Abwicklungsverfahren eröffnet werden. (13) BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist. (14) Gegen die BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. Der BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen. (15) Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Planung der BNPP. (16) BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt und nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren. (17) Die BNPP ist dem Kreditrisiko und Gegenparteirisiko ausgesetzt. (18) Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder eine unzureichende Höhe der zuvor verbuchten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BNPP auswirken. (19) Die Absicherungsstrategien der BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern.
--	--	--

		(20) Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben. (21) Das Kreditrating der BNPP könnte herabgestuft werden, was ihre Ertragskraft belasten könnte. (22) Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität der BNPP nachteilig beeinflussen. (23) Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten die BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte. (24) Eine Unterbrechung der Informationssysteme der BNPP oder ein Verstoß gegen diese Systeme könnte zu erheblichen Kundenverlusten oder zu Verlusten von Kundeninformationen führen, den Ruf der BNPP schädigen und finanzielle Verluste verursachen. (25) Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird. (26) Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik Auf zwei Risiken sollte hingewiesen werden: ein starker Anstieg der Zinssätze und die immer noch und zu lange anhaltende entgegenkommende Geldpolitik. Auf der einen Seite bringen die anhaltende Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika (welche bereits 2015 begonnen hat) und die weniger entgegenkommende Geldpolitik in der Eurozone (eine im Januar 2018 gestartete und im Dezember 2018 beendete Verringerung von Anleihekäufen) einige Risiken für Turbulenzen des Finanzmarkts und einen stärker als erwartet ausgeprägten wirtschaftlichen Abschwung mit sich. Das Risiko eines nicht ausreichend kontrollierten Anstiegs des Zinsniveaus bei den langfristigen Zinssätzen soll besonders unterstrichen werden, vor allem im Hinblick auf einen unerwarteten Anstieg der Inflationsrate oder eine unvorhergesehene Straffung der Geldmarktpolitik. Sollten diese Risiken zum Tragen kommen, könnte dies einen nachteiligen Einfluss auf die Märkte für Anlagewerte haben, insbesondere auf denen, wo Risikoprämien im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt extrem niedrig sind, infolge einer Jahrzehnte lang anhaltenden entgegenkommenden Geldpolitik (mit Krediten für nicht investitionswürdige Länder und Anlagegesellschaften, bestimmte Aktien- und Anleihemärkte und andere Bereiche) sowie in bestimmten zinssensiblen Sektoren. Trotz der Besserung seit Mitte 2016 bleiben die Zinsen niedrig, was zu einer weiteren übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von im Anlagebestand gehaltenen Finanzierungen und Vermögenswerten,
--	--	--

		eine weniger strenge Kreditpolitik, Anstieg von gehebelten Finanzierungen. Manche dieser Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) erreichten für bestimmte Fälle an Marktturbulenz (beispielsweise in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer deutlichen Kurskorrektur) eine systemische Größe. (27) Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung Gesamtwirtschaftlich gesehen könnte die Auswirkung einer Zinssatzerhöhung für Länder bedeutend sein, die eine hohe private oder öffentliche Verschuldungsquote zum BIP aufweisen. Dies gilt besonders für bestimmte europäische Länder (insbesondere Griechenland, Italien und Portugal), die öffentliche Verschuldungsquoten im Vergleich zum BIP mit über 100 % veröffentlichen, aber auch für einige Schwellenländer. Zwischen 2008 und 2018 haben Letztere eine bedeutende Erhöhung ihrer Schuldenlast erreicht, einschließlich Fremdwährungsschuld und Auslandsverschuldung. Der Privatsektor stellte die Hauptursache für diese Verschuldung dar, jedoch auch der öffentliche Bereich in Afrika, aber dennoch zu einem etwas geringeren Teil. Diese Länder sind besonders anfällig im Hinblick auf eine künftig straffere Geldpolitik der fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Kapitalabflüsse könnten auf den Wechselkursen lasten, die Kosten für den Schuldendienst erhöhen, Inflation importieren und den Zentralbanken der Schwellenländer die Gewährung von Kreditbedingungen erschweren. Dies würde zu einer Verringerung des vorgesehenen wirtschaftlichen Wachstums, gegebenenfalls Herabstufungen von Bonitätsratings und einem größeren Risiko für Bankgeschäfte führen. Das Engagement der BNP Paribas Gruppe in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die Gruppe auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten. Hier sollte bemerkt werden, dass sich im Falle eines plötzlichen Anstiegs der Zinssätze, aber auch unter einem negativen Wachstumsschock, schuldttitelbezogene Risiken verwirklichen könnten. (28) Cyber-Sicherheit und Technologierisiken Die Fähigkeit der BNPP, ihre Geschäfte durchzuführen, ist untrennbar mit dem elektronischen Datenfluss sowie dem dafür erforderlichen Schutz ihrer Informationen und technologischen Werte verbunden. Der technologische Fortschritt, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg an Kommunikationsschnittstellen sowie Datenressourcen, und einer Beschleunigung der Datenverarbeitung führt zu vermehrter Nutzung der elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften. Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewechsel bietet Cyberkriminellen neue Möglichkeiten der Veränderung, des Diebstahls und der Veröffentlichung von Daten. Die Anzahl der Angriffe ist stetig steigend, jeweils von größerer Reichweite
--	--	---

		und Spezialisierung in allen Bereichen, einschließlich dem Finanzsektor, gekennzeichnet. Die Auslagerung von immer mehr Prozessen setzt die BNP Paribas Gruppe außerdem strukturellen Cyber- und Technologierisiken aus, was zum Entstehen potenzieller Angriffsvektoren führt, die von Cyberkriminellen ausgenutzt werden können.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind: <u>Basiswert</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden. Die Wertpapiere verbriefen über die gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen erfolgenden Zinszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Soweit die Wertpapierbedingungen die Zahlung von Zinsen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen und die Voraussetzungen hierfür zu keinem maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen, scheidet eine (zumindest teilweise) Kompensation von Verlusten vollständig aus. Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. <u>Risiko bei physischer Lieferung</u> Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts Null (0) beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des Physischen Basiswerts. <u>Vorzeitige Beendigung</u> Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapieres unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapieres gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapieres von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren

		Optionen oder Wertpapieren abweicht. Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis bzw. dem Nennwert liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals). <u>Abhängigkeit vom Basiswert</u> Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen die Barriere unterschritten hat, kann der Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann (abgesehen von etwaigen Zinszahlungen) keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht. Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zinszahlungstag komplett. Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren. <u>Automatische vorzeitige Auszahlung</u> Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Entwicklung des Basiswerts keine Rolle mehr. Mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen. <u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u> Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. <i>Weitere Risiken</i> Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können: • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den
--	--	---

		Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert bzw. den Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankauks- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Im Hinblick auf Anpassungen ist weiterhin zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend
--	--	---

		könnten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. - Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. - Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet. - Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
		<u>Risikohinweis</u> Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 28. August 2019 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts. Der Basisprospekt vom 25. Juni 2019 verliert am 29. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 29. Juni 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen, der dem Basisprospekt vom 25. Juni 2019 nachfolgt. Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere und das Gesamtvolumen ist: Es werden 1.500 (in Worten: eintausendfünfhundert) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 1.500.000 (in Worten: Euro eins Komma fünf Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor. Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere beträgt EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend), zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 1,5 %

		(in Worten: eins Komma fünf Prozent) des Nennwertes (dies entspricht EUR 15 (in Worten: Euro fünfzehn) je Wertpapier). Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei. Zudem kann und wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.